

| <p>Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 24.02.2014</p> | <p>Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom <u>xxxxx</u></p> |
|--|---|
| <p>Aufgrund des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.02.2014 die nachfolgende Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte beschlossen:</p> | <p>Aufgrund des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am <u>xxxxx</u> die nachfolgende Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte beschlossen:</p> |
| <p>§ 1 Kompetenzen und Aufgaben</p> <p>(1) Die Stadt Schwerte richtet nach Maßgabe dieser Satzung zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer an den kommunalen Willensbildungsprozessen einen Integrationsrat ein.</p> <p>(2) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt Schwerte abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Stadt Schwerte befassen.</p> <p>(3) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem seiner Ausschüsse vorzulegen.</p> <p>(4) Der Integrationsrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.</p> <p>(5) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p> <p>(6) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat oder Ausschüssen dem Integrationsrat zur Behandlung zu. Rat oder Ausschüsse behandeln solche Vorlagen der Verwaltung nur, wenn der Integrationsrat zuvor Stellung genommen hat.</p> <p>(7) Der Integrationsrat betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbstständig im Rahmen des § 14 dieser Satzung.</p> <p>(8) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.</p> <p>(9) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.</p> | <p>§ 1 Kompetenzen und Aufgaben</p> <p>(1) Die Stadt Schwerte richtet nach Maßgabe dieser Satzung zur Mitwirkung der Ausländer*innen an den kommunalen Willensbildungsprozessen einen Integrationsrat ein.</p> <p>(2) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt Schwerte abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Stadt Schwerte befassen.</p> <p>(3) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem seiner Ausschüsse vorzulegen.</p> <p>(4) Der Integrationsrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.</p> <p>(5) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p> <p>(6) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat oder Ausschüssen dem Integrationsrat zur Behandlung zu. Rat oder Ausschüsse behandeln solche Vorlagen der Verwaltung nur, wenn der Integrationsrat zuvor Stellung genommen hat.</p> <p>(7) Der Integrationsrat betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbstständig im Rahmen des § 14 dieser Satzung.</p> <p>(8) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.</p> <p>(9) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>§ 2 Vorsitzende/-r und Stellvertreter</p> <p>Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen ersten Stellvertreter/eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin. Gewählt ist derjenige/diejenige, für den/die in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht niemand diese Mehrheit, so ist nach einem weiteren Wahlgang derjenige/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen.</p> | <p>§ 2 Vorsitz und Stellvertreter</p> <p>Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, eine erste Stellvertretung und eine zweite Stellvertretung. Gewählt ist derjenige*diejenige, für den*die in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht niemand diese Mehrheit, so ist nach einem weiteren Wahlgang derjenige*diejenige gewählt, der*die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stellvertretungen.</p> |
| <p>§ 3 Teilnahme- und Rederecht in kommunalen Gremien</p> <p>Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach § 1 Absatz 3 an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen. Auf sein/ihr Verlangen ist ihm/ihr das Wort zu erteilen.</p> | <p>§ 3 Teilnahme- und Rederecht in kommunalen Gremien</p> <p>Der*Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach § 1 Absatz 3 an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen. Auf sein*ihr Verlangen ist ihm*ihr das Wort zu erteilen.</p> |
| <p>§ 4 Vorschlagsrecht für Ratsausschüsse</p> <p>Der Integrationsrat schlägt dem Rat für alle Ausschüsse, soweit rechtlich möglich, je ein Mitglied und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin als sachkundigen Einwohner/sachkundige Einwohnerin gemäß § 58 Absatz 4 der Gemeindeordnung vor.</p> | <p>§ 4 Vorschlagsrecht für Ratsausschüsse</p> <p>Der Integrationsrat schlägt dem Rat für alle Ausschüsse, soweit rechtlich möglich, je ein Mitglied und eine Stellvertretung als sachkundige*n Einwohner* in gemäß § 58 Absatz 4 der Gemeindeordnung <u>für das Land Nordrhein-Westfalen</u> vor.</p> |
| <p>§ 5 Bildung von Arbeitskreisen</p> <p>Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Integrationsrates sein. Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Sitzungen auch sonstige sachkundige Personen teilnehmen. Der/Die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen.</p> | <p>§ 5 Bildung von Arbeitskreisen</p> <p>Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Integrationsrates sein. Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Sitzungen auch sonstige sachkundige Personen teilnehmen. Der*Die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen.</p> |
| <p>§ 6 Zahl der Mitglieder und Amtszeit</p> <p>(1) Der Integrationsrat setzt sich aus 12 gewählten Mitgliedern und weiteren vom Rat gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Schwerte in der jeweils gültigen Fassung bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Die Listen- oder Einzelbewerber werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Integrationsrates weiter aus.</p> | <p>§ 6 Zahl der Mitglieder und Amtszeit</p> <p>(1) Der Integrationsrat setzt sich aus 12 gewählten Mitgliedern und weiteren vom Rat gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Schwerte in der jeweils gültigen Fassung bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Die Listen- oder Einzelbewerber*innen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt. <u>Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber*innen können Stellvertreter*innen gewählt werden.</u></p> <p><u>(2) ENTFÄLLT: Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Integrationsrates weiter aus.</u></p> |

| | |
|--|--|
| <p>(3) Jede Liste stellt für ihre gewählten Mitglieder maximal gleich viele allgemeine Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Gewählte Einzelkandidaten werden nicht vertreten. Für jedes Ratsmitglied ist ein stellvertretendes Ratsmitglied zu benennen.</p> | <p><u>NEU:</u> <u>(3) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 KWahlG, sodass an die Stelle des*der verhinderten gewählten Bewerber*die für ihn*sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber*in tritt, falls ein*e solche*r nicht benannt ist bzw. diese*r auch verhindert ist, der*die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbenden kann eine Stellvertretung benannt werden, welche*r den*die Bewerber*in im Falle seiner*ihrer Wahl vertreten und im Falle seines*ihrer Ausscheidens ersetzen kann.</u> Für jedes Ratsmitglied ist ein stellvertretendes Ratsmitglied zu benennen.</p> |
| <p>§ 7 Ständige Beratungspersonen und Sachverständige</p> <p>(1) Die Verwaltung nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Integrationsrates teil.</p> <p>(2) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern es die jeweilige Tagesordnung für geboten erscheinen lässt oder die Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates es wünscht.</p> | <p>§ 7 Ständige Beratungspersonen und Sachverständige</p> <p>(1) Die Verwaltung nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Integrationsrates teil.</p> <p>(2) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern es die jeweilige Tagesordnung für geboten erscheinen lässt oder die Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates es wünscht.</p> |
| <p>§ 8 Wahlberechtigte</p> <p>(1) Wahlberechtigt ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I Seite 3458), erworben hat. <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 16 Jahre alt sein, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. <p>Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben</p> | <p>§ 8 Wahlberechtigte</p> <p>(1) Wahlberechtigt ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht Deutsche*r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I Seite 3458), erworben hat. <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 16 Jahre alt sein, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. <p><u>NEU: Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.</u></p> <p><u>Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis</u></p> |

| | |
|--|---|
| <p>den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.</p> <p>(2) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer</p> <p>1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I Seite 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder</p> <p>2. die Asylbewerber sind.</p> <p>(3) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Gemeinde.</p> <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <p>1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und</p> <p>2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</p> <p>(4) Die Wahl ist auch als Briefwahl möglich.</p> | <p><u>eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.</u></p> <p>(2) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer*innen</p> <p>1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I Seite 162), zuletzt geändert durch Artikel <u>1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I Seite 1147)</u>, nach seinem § 1 Absatz 2 Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder</p> <p>2. die Asylbewerber sind.</p> <p>(3) <u>Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 1 sowie alle Bürger*innen der Stadt Schwerte, die</u> <u>– am Wahltag 18 Jahre alt sind und</u> <u>– mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</u></p> <p><u>Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</u></p> <p>(4) Die Wahl ist auch als Briefwahl möglich.</p> |
| <p>§ 9 Wahltermin</p> <p>Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt.</p> | <p>§ 9 Wahltermin</p> <p>Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt.</p> |
| <p>§ 10 Anlehnung an Kommunalwahlgesetz</p> <p>Für die Wahl zum Integrationsrat gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p> | <p>§ 10 Anlehnung an Kommunalwahlgesetz</p> <p>Für die Wahl zum Integrationsrat gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p> |
| <p>§ 11 Wahlordnung</p> <p>Für die Durchführung der Wahl im Rahmen der §§ 8 - 10 wird eine Wahlordnung beschlossen. Dabei ist § 27 Absatz 11, Satz 2 der Gemeindeordnung zu beachten.</p> | <p>§ 11 Wahlordnung</p> <p>Für die Durchführung der Wahl im Rahmen der §§ 8 - 10 wird eine Wahlordnung beschlossen. Dabei ist § 27 Absatz 11, Satz 2 der Gemeindeordnung <u>für das Land Nordrhein-Westfalen</u> zu beachten.</p> |
| <p>§ 12 Geschäftsordnung</p> <p>Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.</p> | <p>§ 12 Geschäftsordnung</p> <p>Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.</p> |
| <p>§ 13 Rechtsstellung der Integrationsratsmitglieder</p> <p>Für die Rechtsstellung der gewählten Mitglieder des Integrationsrates gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43, Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatz 5 Nummer 1 der Gemeindeordnung entsprechend.</p> | <p>§ 13 Rechtsstellung der Integrationsratsmitglieder</p> <p>Für die Rechtsstellung der gewählten Mitglieder des Integrationsrates gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43, Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatz 5 Nummer 1 der Gemeindeordnung <u>für das Land Nordrhein-Westfalen</u> entsprechend.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>§ 14 Geschäftsführung des Integrationsrates</p> <p>(1) Die Stadt Schwerte stellt für den Integrationsrat zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zur Verfügung.</p> <p>(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Integrationsrates erhält die Einladungen und Sitzungsprotokolle aller Ausschuss- und Ratssitzungen; soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, werden diese den Integrationsratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Der Integrationsrat wird vor der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sowie vor der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit angehört.</p> | <p>§ 14 Geschäftsführung des Integrationsrates</p> <p>(1) Die Stadt Schwerte stellt für den Integrationsrat zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung zur Verfügung.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung des Integrationsrates erhält die Einladungen und Sitzungsprotokolle aller Ausschuss- und Ratssitzungen; soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, werden diese den Integrationsratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Der Integrationsrat wird vor der Besetzung der Stelle der Geschäftsführung sowie vor der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit angehört.</p> |
| <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 29.10.2009 außer Kraft.</p> | <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom <u>24.02.2009</u> außer Kraft.</p> |